



Kant. Untersuchungsamt

A-Post Plus

Kant. Untersuchungsamt, Spisergasse 15/301, 9001 St. Gallen, Schweiz

Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

Franziska Steiger
Sachbearbeiterin mit staatsanwaltlichen
Befugnissen

Kant. Untersuchungsamt
Spisergasse 15/301
9001 St. Gallen
Schweiz

T +41 58 229 27 88
(Eingaben müssen **schriftlich** eingereicht werden)

Für Teilzahlungen T +41 58 229 17 90

St. Gallen, 18. Februar 2021

ST.2021.4516

Strafbefehl (Art. 352 StPO)

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **Brunner Alex**, geb. 11.04.1956, von Hemberg,
Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

Straftatbestand **Verletzung von Verkehrsregeln**
(Überschreiten allgemeiner Höchstgeschwindigkeit innerorts
um 6 - 10 km/h)

Zulässige Geschwindigkeit	50 km/h
Gemessene Geschwindigkeit (nach Abzug Toleranz)	56 km/h
Geschwindigkeitsüberschreitung	6 km/h

Tatort **8645 Jona, Rütistrasse**
Datum und Zeit **Mittwoch, 28. Oktober 2020, 11:55 Uhr**
Fahrzeug **Personenwagen, ZH 493018, Mercedes**

wird erkannt:

1. Alex Brunner ist des folgenden Straftatbestandes schuldig:
Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG.





2. Alex Brunner wird bestraft:
Mit einer **Busse von CHF 120.00**. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

3. Die Kosten des Verfahrens werden Alex Brunner auferlegt.

4. Demgemäss hat Alex Brunner zu bezahlen:

Busse	CHF	120.00
Gebühren	CHF	180.00
Rechnungsbetrag	CHF	300.00

5. Zustellung an:
 - Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH, (A+)
 - Staatsanwaltschaft Akten

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen **schriftlich** Einsprache erheben, wobei es zur Wahrung der Frist genügt, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht gültig. Die beschuldigte Person muss die Einsprache nicht begründen, weitere Betroffene haben eine schriftliche Begründung einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Die Sachbearbeiterin mit staatsanwaltlichen Befugnissen

Franziska Steiger

Erläuterungen:

In Rechtskraft erwachsene Bussen und Kosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein oder auf PC-Konto 90-110212-6 einzuzahlen.

Bussen sind in jedem Fall innert 30 Tagen zu bezahlen; werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person ersatzweise die genannte Freiheitsstrafe zu verbüssen.

Bei hohen Beträgen können Teilzahlungen vereinbart werden. **Schriftlich** begründete Gesuche sind zu richten an die Staatsanwaltschaft, Rechnungswesen, St. Georgen-Strasse 13, 9001 St. Gallen, Schweiz oder Tel. +41 58 229 17 90.

